



## Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau am  
Mittwoch, 23.03.2022, 18:30 Uhr,  
VuGTV Edelweiß, Edelweiß Scheuer, Bleichstr. 125, 55130 Mainz

### Tagesordnung

#### a) öffentlich

1. Ortsbeiratsmitglieder
2. Berichterstattung zum Thema Baumaßnahmen der Mainzer Netze GmbH

#### Anträge

3. Aufwertung und regelmäßige Pflege des Dr. Friedrich Kirchhoff Gedenksteins (SPD)
4. Alter Friedhof (CDU)

#### Anfragen

5. Via Sepulcrum - die römische Gräberstraße (SPD)
6. Sachstandsberichte
7. Beschlussvorlagen
8. Verkehrskommission
9. Mitteilungen und Verschiedenes
10. Anregungen aus der Mitte des Ortsbeirates
11. Stadtteilmittel
12. Einwohnerfragestunde

#### b) nicht öffentlich

Rathaus  
Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Telefon 0 61 31 / 12 0

Bankverbindung:  
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31  
Swift-BIC: MALADE51MNZ

Buslinien: 28 | 54 | 55 | 56 | 57 | 60 | 61 | 68 | 70 | 71

Information zur Verwendung  
Ihrer Daten:  
[www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo)

13. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

**Anfragen**

14. Anfrage der SPD

15. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 17.03.2022

gez. Ralf Kehrein  
Ortsvorsteher



## SPD Weisenau Ortsbeiratsfraktion

Ansprechpartner: Tobias Hoffmann  
t.hoffmann@tclh.de

---

12.03.2022

Zur Ortsbeiratssitzung am 23.03.2022 stellen wir folgenden

### **Antrag zur Aufwertung und regelmäßigen Pflege des Dr. Friedrich Kirchhoff Gedenksteins in der Moritzstraße sowie der zugehörigen Allee**

Die Verwaltung wird gebeten, den Dr. Friedrich Kirchhoff Gedenkstein in der Moritzstraße einschließlich der zugehörigen Allee und Begrenzungsmauer aufzuwerten, in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und regelmäßig zu pflegen. Eine Bepflanzung vor dem Gedenkstein soll ebenso regelmäßig erfolgen.

#### **Begründung:**

Dr. Friedrich Kirchhoff, ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender der Portland Cement Werke, hatte Ende der 1930er Jahre die neuen Siedler aus der Arbeiterschaft der Zementfabrik durch Einsatz erheblicher privater finanzieller Mittel unterstützt. Ihm zu Ehren wurde 1965 in der Moritzstraße ein Denkmal gesetzt, welches nun über die Zeit etwas in Vergessenheit geraten ist und dringend Beachtung und Aufwertung verlangt. Dieses sei auch ergänzend und im Kontext mit dem neuen Bebauungsplan W106, der das Gebiet insgesamt schützen und in seinem Charakter erhalten soll, zu sehen. Des Weiteren soll nach Vollendung der momentan stattfindenden privaten Bauvorhaben die dortige Begrenzungsmauer vollständig und in einen mit dem Rest der Mauer harmonierenden Zustand wieder hergestellt werden. Die Aufstellung eines Hundekotbeutel-Spenders oder anderweitiger Schutz vor Hundekot in der Allee soll erfolgen.

Gez.  
Tobias Hoffmann  
Fraktionssprecher



---

Mainz, 13.03.2022

**Betrifft: Alter Friedhof**

Zur nächsten Ortsbeiratssitzung am 23.03.2022 stellen wir folgenden

**Antrag:**

Die Verwaltung wird gebeten, im Zug der Planung der Neugestaltung des alten Friedhofs die Entfernung der Hecke entlang der Portlandstrasse vorzusehen.

**Begründung:**

Mit der Entfernung dieser Hecke wird eine Sichtverbindung zu der neuen Grünfläche in der Ortsmitte entlang der Portlandstrasse erst möglich gemacht. An der Lindenstrasse und am Heilig - Kreuz - Weg ist die Öffnung einer solchen Perspektive wegen der alten Friedhofsmauer und des Höhenunterschieds nur mit erhöhtem Aufwand möglich.

gez. Annette Wöhrlin

---

Sprecherin: Annette Wöhrlin



## SPD Weisenau Ortsbeiratsfraktion

Ansprechpartner: Tobias Hoffmann  
t.hoffmann@tclh.de

---

12.03.2022

### **Via Sepulcrum - die römische Gräberstraße in Weisenau**

Zur Ortsbeiratssitzung am 23.03.2022 stellen wir folgende **Anfrage**:

Im Rahmen der Konzeptentwicklung für eine Landesgartenschau wurde der thematische Schwerpunkt deutlich auf die römische Geschichte der Stadt Mainz gelegt. Die in Weisenau befindliche „Via Sepulcrum“, nahe Bettelpfad, ist ein wesentlicher Teil des römischen Erbes unserer Stadt.

Weisenau sorgt sich nun um das besondere Kulturdenkmal. Die mittel- und langfristige Pflege und Erhalt sind nicht gut definiert und schon heute leidet das Objekt durch vielerlei Einflüsse. Vandalismus, Müll, unachtsames Spielen auf Mauern mit sich dadurch herauslösenden Steinen, freilaufende Hunde und entsprechende Verkotung sind auch durch direktes Ansprechen oder Aufpassen einzelner Anwohnerinnen und Anwohner nicht zu verhindern.

Die Verwaltung wird daher angefragt,

1. ob sie, neben der notwendigen Mindestpflege, ein grundlegendes Konzept zum Erhalt, zur Weiterentwicklung und Schutz der Anlage hat oder ein solches anstrebt?
2. falls ja, ob das Konzept dann in der nächsten Ortsbeiratssitzung vorgestellt werden kann?

Gez.  
Tobias Hoffmann  
Fraktionssprecher



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich

Drucksache Nr.  
0073/2022

Amt/Aktenzeichen  
61/68

Datum  
17.01.2022

TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	23.03.2022	Ö

**Betreff:**  
Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1556/2021 der Ortsbeiratsfraktionen SPD, LINKE, CDU, FDP, ÖDP, Grüne Mainz-Weisenau  
hier: Barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestellen „Bleichstraße,, und „Paul-Gerhardt-Weg“

Mainz, 28.01.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

### Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Weisenau** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

## Sachstandsbericht:

Die Verkehrsverwaltung kann berichten, dass auch die beiden definierten Haltestellenpositionen in Weisenau („Alter Friedhof“ B, „Bleichstraße“ in der Laubenheimer Straße), für die im aktuellen Nahverkehrsplan (NVP) ein kompletter barrierefreier Umbau vorgesehen ist, mit Hochdruck bearbeitet werden. Verwaltungsinterne Abstimmungen zur Planung haben bereits stattgefunden. Die Unterlagen für die Förderantragstellung beim Land/LBM werden demnächst vorbereitet. Dabei ist zu beachten, dass dazu mehrere Haltestellenpositionen gebündelt als sog. Pakete eingereicht werden. Die beiden Weisenauer Haltestellenpositionen sind Bestandteil des dritten Förderpaketes, das die Verkehrsverwaltung im 3.Quartal 2022 plant einzureichen. Das zeigt, dass auch für den Stadtteil Weisenau mit hoher Priorität – wenn auch aufgrund finanziell und personell knapper Ressourcen nur schrittweise/punktuell möglich – an der Umsetzung der Barrierefreiheit im ÖPNV gearbeitet wird.

Die Verwaltung weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Prüfung eines Förderantrags erfahrungsgemäß mehrere Monate dauern kann. Aus diesem Grund kann zu diesem Zeitpunkt keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden, wann der tatsächliche Bau der Haltestellenpositionen erfolgt. Mit einer Realisierung ist voraussichtlich im 3. Quartal 2023 zu rechnen. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei einer Beauftragung eines externen Büros zur Umsetzung der Ausführungsplanung aus Vergabegründen zusätzlich Zeit einzuplanen wäre. Die Verwaltung stellt in Aussicht, nach erfolgter Prüfung der Vorplanung durch den Fördergeber, die Pläne dem Ortsbeirat vorzulegen.

Die Haltestellenposition „Paul-Gerhardt-Weg“ ist Bestandteil der im NVP definierten „Sonderliste“. Diese enthält nach aktuellem Stand ca. 30 Haltestellenpositionen, für die bis auf Weiteres zwar kein kompletter Umbau erfolgt, aber das taktile Blindenleitsystem hergestellt bzw. verbessert werden soll. Die Verwaltung hat sich dabei für die kostengünstige Variante der Strukturmarkierung entschieden und möchte dies an folgenden Weisenauer Haltestellenpositionen in 2022 umsetzen:

- „Paul-Gerhardt-Weg“
- „Alter Friedhof“ A
- „Wormser Str.“ (Ri. Hst. „Weisenauer Synagoge)
- „Volkspark“ (hier mit Anbindung des taktilen Leitsystems an den vorhandenen FGÜ)



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich
Amt/Aktenzeichen II/

Datumsache Nr. 0304/2022
Datum 01.03.2022
TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	23.03.2022	Ö

**Betreff:**  
Sachstandsbericht zu Antrag 0103/2022 (SPD, Grüne, ÖPD, Linke) im Ortsbeirat Weisenau hier: Benennung und Widmung des Mehrzwecksaals im neuen Kulturheim

**Sachstandsbericht**

Die Geschäftsführung der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co.KG hat nach Beschlussfassung im Ortsbeirat über die Raumbenennung beraten und diese antragsgemäß befürwortet. Eine entsprechende Beschilderung wurde bereits beauftragt.

Der Antrag hat sich somit erledigt.

Mainz, den 2. März 2022

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister





## Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

0010/2022

öffentlich	Datum	TOP
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21	13.01.2022	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.01.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	27.01.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	03.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	08.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	17.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	22.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Anhörung	24.03.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	29.03.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	30.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	31.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

### Betreff:

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20. Januar 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Mainz, 26. Januar 2022

gez. Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, zu beschließen.

## **Problembeschreibung/Begründung**

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben/Finanzierung

### **1. Sachverhalt**

#### **Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B**

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung regelt die

Zuordnung der Straßen des Mainzer Stadtgebiets zur Wahrung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

Diese regelt das Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz, vom Stadtrat am 16. Mai 2001 einstimmig beschlossen und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 erneut bestätigt.

Durch Änderungssatzungen wird das Straßenreinigungskonzept seitdem kontinuierlich - wie zuletzt mit Änderungssatzung vom 26. November 2018 - umgesetzt.

Das Straßenreinigungskonzept sieht vor, alle dem öffentlichen Verkehr neu gewidmeten Straßen in die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit aufzunehmen. Dabei werden einzelne Straßen der Stadtteile, in denen in der vorangegangenen Zeit die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen war (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen und sind somit von den Anwohnern zu reinigen. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses; das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch den Entsorgungsbetrieb. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten gilt -stadtweit- grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses - somit also auch in den Stadtteilen Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn, in denen in der Vergangenheit in größeren zusammenhängenden Neubaugebieten die sogenannte Anliegerreinigung und keine städtische Straßenreinigung praktiziert wurde. Das gilt auch für das im Stadtteil Mainz-Ebersheim gelegene Baugebiet „E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände“. Dieses Neubaugebiet schließt direkt an das bereits im Jahre 2016 in die städtische Reinigung einbezogene Baugebiet „E 46 Zwischen den Straßen In den Teilern und Harxheimer Weg“ an.

Dieses Verfahren regelt, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies grundsätzlich so bleibt; die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus sieht das Straßenreinigungskonzept die stadtweite Gleichbehandlung und die Einbeziehung der gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten in die städtische Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb vor.

Im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz ist eine stringente Verfahrensweise von erheblicher Bedeutung.

Der beigefügte Entwurf zur 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, setzt die gefassten Beschlüsse des Stadtrats um und beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A
2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Inhaltsschwerpunkt des Satzungsentwurfes ist folglich die stadtweite Aufnahme der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den aktuellen, größeren zusammenhängenden Neubaugebieten in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung).

Stadtteil	Neubaugebiet	Umfang der Aufnahme
Mainz-Ebersheim	E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Gonsenheim	G 124 Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergstraße und Canisiusstraße  und  G 139 Wohngebiet Gonsbacherassen	Komplettaufnahme in Teil A       die Plangebiete sind bereits größtenteils in Teil A aufgenommen, jetzt Aufnahme der restlichen Plangebiete
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	H 95 Bahnflächen Mombacher Straße	Komplettaufnahme in Teil A
Mainz-Lerchenberg	Le 2 Nino-Erné-Straße	Teilaufnahme in Teil A bereits zum 01.01.2019 erfolgt, Aufnahme der restlichen Verkehrsflächen in Teil A

Mainz-Neustadt	N 84 Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Hechtsheim	He 124 Möbel- und Fachmarktzentrum	Teilaufnahme in Teil A (Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde))

Des Weiteren ist Gegenstand des Satzungsentwurfs die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung auch auf Grundlage der von der Stadtverwaltung nachgeholten Widmungen sowie auf Grund von Straßen- und Platzbenennungen, Entziehung der Widmung und mangels Rechtskraft der Widmung, beispielsweise:

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Art der Präzisierung
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	unter 1.1. „Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Reinigungsklasse (Rkl.) 61“ bzw. unter 1.2 „Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Rkl. 41“	Neuaufnahme, war bisher nicht in Teil A aufgenommen
Mainz-Altstadt	„Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz“ und „Maria-Einsmann-Platz“, bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Bauerngasse“ bzw. u.a. „Emmeransstraße	Um- bzw. Neubenennung von öffentlichen Verkehrsflächen
Mainz-Neustadt	öffentliche Verkehrsfläche „Am-Zoll- und Binnenhafen“	Streichung aus Teil A wegen Umbenennung
Mainz-Oberstadt	„Hildegardstraße“  „Prof-Dagmar-Eißner-Weg“	Streichung aus Teil A wegen Entwidmung  Streichung aus Teil A mangels Rechtskraft der Widmung

## Neuaufnahmen in Teil B (Anliegerreinigung)

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Begründung für Aufnahme
Mainz-Weisenau	„Hans-Schaubruch-Weg“	Neubenennung
Mainz-Finthen	„Layenhöfer Chaussee“, von „Flugplatzstraße“ bis „Jean-Pierre-Jungels-Straße 13“	Verkehrsflächen liegen in Bereichen, in denen Anliegerreinigung praktiziert wird
Mainz-Bretzenheim	„Jakob-Heinz-Straße“, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Neuwidmung
Mainz-Lerchenberg	„Namenloser Fuß- und Radweg“, von in Höhe Rückseite „Nino-Erné-Straße 67 bis L 427“	nach heutigem Kenntnisstand bereits 1972 gewidmet, Aufnahme in Teil B analog der zahlreichen Verbindungswege im Stadtteil Mainz-Lerchenberg

## 2. Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 12. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

## 3. Alternativen

Keine

## 4. Ausgaben/Finanzierung

Die durch die 12. Änderung der Straßenreinigungssatzung erhöhten Aufwendungen bei der städtischen Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb sind durch entsprechende Gebühreneinnahmen zu decken.

Anlage: Entwurf der 12. Änderungssatzung

## ENTWURF

### 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, vom 2022

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) – BS 2020-1 –,

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) – BS 91-1 –

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158) – BS 610-10 –

am folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

#### 1. Das

##### **Straßenverzeichnis Teil A,**

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 a) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt geändert:**

#### 1.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- schlüssel</b>	<b>Rkl.</b>
Adolf-Ernst-Schuth-Straße	Go	79238	11

Am Zollhafen, hinter Haus-Nr. 9 - 13	MzN	00198	51
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 64 und Haus-Nr. 1	MzN	79375	11
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 62 a/62 und Hafenbecken	MzN	79375	51
An der Hafensbahn, nur von Inge-Reitz-Straße (entlang der Hafensbahn) bis zur Kaiserbrücke	MzN	79373	41
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	11
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch nur Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	61
Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz	MzA	79401	13
Eduard-Kreyßig-Ufer, von östlicher Seite/Rückseite Taunusstraße 66 bis Hafeneinfahrt (ohne Flurstück 93/17)	MzN	79387	51
Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde)	He	79219	31
Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke	MzN	79403	51
Heinz-Schier-Platz	Mo	79402	51
Inge-Reitz-Straße, nur von Rheinallee bis An der Hafensbahn (ehemals Teilstück Am Zoll- und Binnenhafen)	MzN	79384	41
Johann-Ambros-Becker-Weg	Eb	79371	11
Maria-Einsmann-Platz	MzA	79400	56



Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	61
Nino-Erné-Straße, jedoch nur Fuß- und Radweg entlang der L 427 und die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	61
Paul-Denis-Straße, jedoch nur Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	61
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 62 a - 54 a	MzN	01156	11
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 54 a/54 - 62	MzN	01156	51
Schwester-Hedwig-Janson-Weg	Eb	79372	11
Taunusstraße, von in Höhe Haus-Nr. 66 - 65 (ohne Einfahrt Tiefgarage altes Weinlager)	MzN	01302	11
Taunusstraße, unter/hinter Haus-Nr. 55, hinter dem alten Weinlager von Rückseite Haus-Nr. 57 - 79 (einschließlich der Ecke in Höhe Haus-Nr. 81, jedoch ohne Kran 15), Stichwege seitlich Haus-Nr. 59 bzw. 61, Platz vor Treppenanlage Hafenbecken, Weg vor Haus-Nr. 66, Platz über der Tiefgarage Weinlager von in Höhe Haus-Nr. 59 - 65 und entlang Haus-Nr. 65 - 77	MzN	01302	51

1.2 Bei den nachbenannten Straßen werden der Reinigungsumfang und die Reinigungsklasse (Rkl.) wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Aenne-Ludwig-Straße, einschließlich Fußweg entlang Haus-Nr. 19 - 23 und An der Bruchspitze 87 d	Go	79239	11
Am Zollhafen, von Rheinallee bis Taunusstraße	MzN	00198	12
Harzheimer Weg, nördliche Straßenseite von Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße, südliche Straßenseite von in Höhe gegenüber Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße	Eb	00623	11
In den Teilern, jedoch nur Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732	11
Landwehrweg, drei Zuwege zu den Häusern Nr. 15 bis 41 und zu Obere Zahlbacher Straße 2 - 6 b	MzO	00887	11
Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	41
Nino-Erné-Straße, jedoch ohne den Fuß- und Radweg entlang der L 427 sowie ohne die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	11
Paul-Denis-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	11
Taunusstraße, von Kaiserstraße bis Am Zollhafen	MzN	01302	12

Willy-Brandt-Platz	Go	01423	61
--------------------	----	-------	----

**1.3 Die folgenden Straßen werden im Teil A des Straßenverzeichnisses gestrichen:**

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- schlüssel</b>	<b>Rkl.</b>
Am Zoll- und Binnenhafen, (ehemals Gaßnerallee) von Rheinallee bis zur Kaiserbrücke	MzN	00197	41
Am Zoll- und Binnenhafen, abgehende Straßen von ehemaliger Gaßnerallee bis Hafengelände	MzN	00197	31
Hildegardstraße	MzO	00661	11
Prof.-Dagmar-Eißner-Weg	MzO	79286	61

## 2. Das

### **Straßenverzeichnis Teil B,**

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 b) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt ergänzt:**

#### 2.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- schlüssel</b>
Hans-Schaubruch-Weg	Wei	79404
Jakob-Heinz-Straße, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Bre	79392
Layenhöfer Chaussee, von Flugplatzstraße bis Jean-Pierre-Jungels-Straße 13	Fi	00899
Namenloser Fuß- und Radweg, von in Höhe Rückseite Nino-Erné-Straße 67 bis L 427	Le	–

#### 2.2 Bei den nachbenannten Straßen wird der Reinigungsumfang wie folgt geregelt:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- schlüssel</b>
In den Teilern, ohne Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und ohne Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Mainz,                    2022  
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling  
Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0213/2022
Amt/Aktenzeichen 40/	Datum 02.02.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.03.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Schulträgerausschuss	Vorberatung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Anhörung	25.03.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	29.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Ergänzende Baumaßnahmen an der GS Laubenheim und GS Schillerschule Ganztagsbereich in Vorbereitung auf den Ganztagsanspruch ab dem Schuljahr 2026/27</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 02.03.2022</p> <p>gez.</p> <p>Dr. Eckart Lensch Beigeordneter</p>
<p>Mainz, 09.03.2022</p> <p>gez.</p> <p>Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

### Beschlussvorschlag:

Der Schulträgerausschuss, der Ortsbeirat Mainz-Weisenau, der Ortsbeirat Mainz-Laubenheim und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligung empfehlen, der Stadtrat beschließt, dass die Verwaltung die zur Erfüllung der Ganztagsbetreuung notwendigen Räume im Rahmen der geplanten Schulbaumaßnahmen der Grundschule Laubenheim und der Grundschule Schillerschule plant und umsetzt.

## **Sachverhalt**

Auf Bundesebene wurde der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab dem Schuljahr 2026/27 geschaffen. Dieser Ganztagsanspruch muss nun durch das Land Rheinland-Pfalz gestaltet und durch eine Rechtsvorschrift erlassen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist noch offen, welche Voraussetzungen an den einzelnen Grundschulstandorten geschaffen werden müssen. Die Verwaltung hat bereits eine Stelle zur Konzeptentwicklung geschaffen, so dass unabhängig von den Regularien des Landes Vorbereitungen zur Umsetzung des Anspruchs getroffen werden.

Unabhängig von der Konzepterstellung bleibt festzuhalten, dass eine ganztägige Betreuung ein gesundes Mittagessenangebot für die Schüler:innen erfordert. Dies macht den Bau von Aufbereitungsküchen mit entsprechenden Personal- und Lagerräumen, sowie von Speiserräumen notwendig. Die Verwaltung hat bei aktuell anstehenden Grundschulbaumaßnahmen bereits Vorplanungen erstellt, um Ganztagsbereiche zu ergänzen.

Dies gilt u.a. für den geplanten Ersatzneubau der Grundschule Laubenheim und den Neubau der Schillerschule in Weisenau. Auf Grund der Haushaltslage der Stadt Mainz durften bisher nur die Räume gebaut werden, die durch die Schulbaurichtlinie abgedeckt oder zusätzlich von der ADD und dem Bildungsministerium genehmigt wurden. Auf Grund fehlender Rechtsgrundlagen zum Bau der notwendigen Betreuungsräume und Mensabereiche konnten diese durch die Aufsichtsbehörde bislang nicht genehmigt werden. Es bestand daher bei den beiden vorbenannten Projekten keine Möglichkeit diese Räume in den Antragsprozess mit aufzunehmen.

Vorausblickend empfiehlt die Verwaltung, dass zusätzlich zu planende Räume im Zuge der bereits geplanten Baumaßnahmen bei den beiden Projekten Ersatzneubau der Grundschule Laubenheim und Neubau der Schillerschule in Weisenau direkt mit umgesetzt werden.

Bei beiden genannten Maßnahmen ist geplant, eine Küche mit Nebenräumen, einen Speiseraum, zwei Betreuungsräume und ein Büro für die GTS-Koordination zu ergänzen. Dies entspricht einem Flächenzuwachs von ca. 500 m<sup>2</sup>. Gemäß Kostenschätzung entspricht dies reinen Baukosten in Höhe von 1.300.000 € sowie Baunebenkosten von ca. 250.000 €.

Sollten diese Maßnahmen nicht im Zuge der bereits geplanten Baumaßnahmen umgesetzt werden, müssten zu einem späteren Zeitpunkt in einem neuen Verfahren neue Planungsteams gesucht und beauftragt werden. Hinzu kommt die jährliche Baukostensteigerung und Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten während des dann laufenden Schulbetriebs, sowie ggf. damit verbundene räumliche Auslagerungen. Diese zusätzlichen Kosten und Beeinträchtigungen können vermieden werden. Eine Förderung der zusätzlichen Räume ist auf Grund der fehlenden Landesvorschrift sehr wahrscheinlich nicht möglich. Dennoch wird die Verwaltung dies mit der Aufsichtsbehörde prüfen.

## **Lösung**

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die zur Erfüllung der Ganztagsbetreuung notwendigen Räume im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen der Grundschule Laubenheim und der Grundschule Schillerschule umzusetzen. Die Verwaltung klärt die Umsetzbarkeit mit der Aufsichtsbehörde. Die zusätzlichen Kosten werden dem Stadtrat im Rahmen einer Beschlussvorlage für eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

## **Alternative**

Die zur Erfüllung der Ganztagsbetreuung notwendigen Räume werden nicht im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen errichtet. Die Verwaltung wartet auf die Erstellung der Landesvorschrift und erarbeitet eine nachträgliche bauliche Lösung. Diese ist mit der Beauftragung neuer Pla-

nungsteams, zusätzlichen Planungs- und Baukosten und Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten während des laufenden Schulbetriebs verbunden. Der Betreuungsanspruch muss dann über mehrere Jahre in einer schlechteren Qualität an diesen beiden Standorten sichergestellt werden.

### **Finanzierung**

Die zusätzlichen Kosten werden im Rahmen einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt bzw. in eine der kommenden Haushaltsplanungen mit aufgenommen. Die entsprechenden Mittel werden auf den Projekten 7.000618 und 7.000907 bereitgestellt.



Stadtverwaltung Mainz | Amt 10 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Hauptamt  
Cathrin Kolter  
Gremien und Zentrale Dienste

Herrn Ortsvorsteher  
Ralf-Michael Kehrein

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Stadthaus Große Bleiche  
Zimmer 3.080  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1

Ortsverwaltung Mainz-Weisenau

Tel 0 61 31 - 12 21 16  
Fax 0 61 31 - 12 21 37  
cathrin.kolter@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 15.02.2022

**Stadtteilmittel und Repräsentationsmittel für das Haushaltsjahr 2022**

Aktenzeichen: 10 06 26

Sehr geehrter Herr Kehrein,

im Haushaltsplan für das Jahr 2022 sind folgende Beträge an Stadtteil- und Repräsentationsmitteln für Ihre Ortsverwaltung vorgesehen:

a) Stadtteilmittel	1.414,50 €
b) Repräsentationsmittel	167,70 €

Bitte beachten Sie:

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Verausgabung aller zur Verfügung stehenden Mittel im Haushaltsjahr 2022 erfolgt.

Um dies gewährleisten zu können, ist die Beauftragung, Leistungserfüllung und Rechnungsstellung zwingend im Kalenderjahr 2022 zu erbringen.

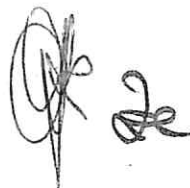
Bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bitten wir Sie, bei der Bewirtschaftung der Stadtteilmittel die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung zu beachten (Rundschreiben Nr. 28/2021).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kolter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

W

Diana Spengler



- II. wvl. sodann
- III. z.d.lf.A. Az: 10 06 26
- IV. Kopie an 10.03.02